

Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Eggesin (Sondernutzungssatzung)

vom 15.09.2010¹, in der Fassung der 1. Änderung vom 26.04.2013²

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Gemeinde- und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs.2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG).

Die Satzung zur Regelung der Wochenmärkte in der Stadt Eggesin bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2 Grundsatz der Erlaubnispflicht

1. Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf, soweit nicht §§ 3 oder 4 eingreifen oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Eggesin.
2. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnis und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3 Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zu Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichen Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleiben (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 FStrG)
- oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG).

§ 4 Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis

1. Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 22 Abs. 7 StrWG M-V). In diesem Fall ist die Erlaubnis bei dem Landrat des Landkreises Uecker-Randow zu beantragen.
2. Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge - Versammlungsgesetz -.
3. Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene

¹ Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 10/10 vom 19.10.2010

² Homepage <https://www.eggesin.de> am 14.06.2013

und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge - Versammlungsgesetz - bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisfreie Nutzungen

1. Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen durchgeführt werden:
 - a. bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
 - b. Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
 - c. das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,50 m Höhe
 - d. die Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
 - e. Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von 75 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften (etwa Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, Sanierungssatzungen) bleibt unberührt.
2. Erlaubnisfrei sind auch:
 - a. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
 - b. einzeln auf Fußwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen länger zeitigen Verbleib auf dem Standplatz (maximal 30 Minuten),
 - c. vorübergehende Betätigungen (maximal 30 Minuten) auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist;
 - d. kommerzielle Werbung, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.
3. Erlaubnisfrei sind weiterhin:
 - a. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
 - b. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern,
 - c. das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.
4. Erlaubnisfrei sind ferner Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger und Fahrkartenautomaten.
5. Ist auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls zu besorgen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 6 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Eggesin zu stellen.
2. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers
 - b) genaue Orts- bzw. Straßenbezeichnung der Sondernutzung

- c) Art und Umfang der Sondernutzung
- d) Dauer der Sondernutzung sowie
- e) Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen

Die Stadt Eggesin kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

3. Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 - a) ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
 - b) ein Konzept zum Schutz der Straße, bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.
4. Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 - a) die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
 - b) einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

§ 7 Erlaubnisversagung

1. Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwartet ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 - b) die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 - c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 - d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
3. In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.
4. Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 8 Sondernutzungserlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist.

2. Aus Anlass von Wahlen wird den Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen im öffentlichen Straßenraum in angemessener Weise Wahlsichtwerbung ermöglicht. Die Stadt Eggesin stellt hierfür Aufstellplätze zur Verfügung – Werberahmen, die zwei beidseitig nutzbare Plakatflächen beinhalten. Um eine ausreichende Anzahl Plakatflächen zu ermöglichen (etwa bei mehreren gleichzeitig stattfindenden Wahlen), kann die Stadt Eggesin auch ergänzend Aufstellplätze für Plakate in etwa gleicher Größe unterhalb der hierfür vorgesehenen Werberahmen zuweisen. Die Zuweisung der Aufstellplätze erfolgt entsprechend den Grundsätzen der abgestuften Chancengleichheit für politische Parteien, und zwar nach folgendem Modus:
 1. jede Partei oder Wählergruppe bzw. jeder Einzelbewerber/Einzelbewerberin bekommt so viel Plakatflächen zugewiesen, dass der prozentuale Anteil an Plakatflächen dem Prozentsatz des vorangegangenen Wahlergebnisses entspricht;
 2. jede Partei oder Wählergruppe bzw. Einzelbewerber/Einzelbewerberin bekommt jedoch - ggf. abweichend von dem o.g. Modus - mindestens so viel Plakatflächen zugewiesen, dass auf sie bzw. ihn 5 Prozent der insgesamt bereitzustellenden Plakatflächen entfallen (Sockel);
 3. würde die gemäß Ziffern 1. und 2. vorgenommene Verteilung der Plakatflächen dazu führen, dass die größte Partei mehr als das Vierfache an Plakatflächen zur Verfügung hätte als die kleinste Partei, Wählergruppe bzw. Einzelbewerber/Einzelbewerberin, so wird deren Anzahl wie folgt gekürzt: Es werden so viel Plakatflächen entzogen und gleichmäßig auf diejenigen verteilt, die lediglich den Sockel erhalten haben, bis die Anzahl nicht mehr das Vierfache übersteigt.
 4. In Einzelfällen steht es im Ermessen der Stadt Eggesin, weitergehende Wahlwerbung zuzulassen.
3. Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
4. Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
5. Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind ist ohne Gestattung durch die Stadt Eggesin gestattet.
6. Beim Vorhandensein von mehreren Antragstellern besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.
7. Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 3 StrWG M-V).

§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers

1. Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
2. Das Plakatieren jeglicher Werbeträger in Werberahmen der Stadt Eggesin und auf beweglichen Werbeträgern an der zulässigen Straßenbeleuchtung ist nur in der Pasewalker Straße, der Ueckermünder Straße, Binning, Ueckermünder Straße im Ortsteil Hoppenwalde und der Stettiner Straße ab Hausnummer 10 in Richtung Ahlbeck erlaubt.
3. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine

Änderung ihrer Lage vermieden werden.

4. Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
5. Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 S. 3 Straßen und Wegegesetz M-V von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Eggesin die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
6. Der Sondernutzungsberechtigte hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 10 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

1. Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
2. Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 11 Haftung und Sicherheiten

1. Die Stadt Eggesin kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Eggesin kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt Eggesin zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
2. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Eggesin für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Eggesin freizustellen.
3. Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Eggesin die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Eggesin gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Eggesin hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 12 Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung sowie der Anlage zu § 4 Sondernutzungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) der Stadt Eggesin erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- b) eine der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt oder entgegen § 8 Abs. 2 Nummer 1 bis 3 plakatiert
- c) entgegen § 9 Abs. 1 bis 4 Anlagen nicht vorschriftsgemäß errichtet oder unterhält, entgegen der vorgegebenen Straßen plakatiert, erforderliche Zustimmungen der Straßenbaubehörde nicht einholt oder einen ungehinderten Zugang nicht freihält,
- d) entgegen § 9 Abs. 5 Verunreinigungen nicht beseitigt,
- e) entgegen § 10 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherzustellen oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14 (Inkrafttreten)